

Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule

Inkrafttreten: 31.03.1977

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 67 der Verordnung vom 21.11.2006 (Brem.GBl. S. 457)

Fundstelle: Brem.GBl. 1977, 191

Gliederungsnummer: 2040-i-3

V aufgeh. durch § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171)

1. Teil Bewerbungsverfahren

§ 1

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.

§ 2

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Senator für Bildung (Senator). Dieser nimmt auch die Auswahl der Bewerber vor.

(2) Der Senator kann diese Aufgabe dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis übertragen.

§ 3

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muß zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens vier Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin (§ 1) vorliegen. Das Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung soll bis zu einem Zeitpunkt nachgereicht werden, der drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin liegt.

(2) Den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt der Senator.

(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 können keine Berücksichtigung finden.

2. Teil

Bestimmung der Ausbildungskapazität am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis

§ 4

Die Gesamtzahl der am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 5

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§ 4).

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177) verlängern.

§ 6

Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) wird gleichmäßig auf die Abteilungen am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis und innerhalb der Abteilungen gleichmäßig auf die Fachgruppen mit erziehungswissenschaftlicher Aufgabenstellung verteilt.

§ 7

(1) Aufgrund der Ausbildungsaufträge der Ausbilder am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis wird die Zahl der Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung bestimmt.

(2) Entsprechend der Zahl der Fachgruppen wird die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) unter Beachtung der Tatsache aufgeteilt, daß jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muß.

§ 8

Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, daß bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 7 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerber aufgenommen werden.

3. Teil Bewertungsverfahren

§ 9

Für jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ausgewiesenen Einzelnoten für die beiden Unterrichtsfächer sowie der Gesamtnote eine Punktzahl errechnet.

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Punktzahl gemäß § 9 wird die jeweilige Notenstufe nach folgendem Verfahren umgesetzt:

Notenstufe „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ entspricht 4 Punkten,

Notenstufe „gut“ entspricht 3 Punkten,

Notenstufe „befriedigend“ entspricht 2 Punkten,

Notenstufe „ausreichend“ entspricht 1 Punkt,

Notenstufen geringer als „ausreichend“ entsprechen 0 Punkten.

(2) Bei Bewerbern, deren Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht vorliegt, wird eine Bewertung von 0 Punkten zugrunde gelegt.

§ 11

(1) Bewerber, die sich bereits vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für den ersten Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten, für den zweiten Fall einen Bonus von 4,5 Punkten sowie für jeden weiteren Fall einen zusätzlichen Bonus von 4,5 Punkten; dieser Bonus wird der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

(2) Als vergebliche Bewerbung gelten nur ordnungsgemäße Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 3; Bewerbungen ohne Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung gelten als ordnungsgemäße Bewerbungen, wenn die Prüfung bis zum Einstellungstermin (§ 1) abgeschlossen war.

§ 12

Die Bewerbungen werden nach ihren Punkten (§ 9) geordnet (Rangreihe).

4. Teil Vergabeverfahren

§ 13

(1) Die nicht besetzten Ausbildungsplätze in den Fachgruppen gemäß § 7 werden entsprechend der Rangreihe besetzt. Kann ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(2) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 25 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.

§ 14

Ausbildungsplätze, die zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben. Erster Nachrücker ist, wer den nächsten Platz in der Rangreihe (§ 12) einnimmt.

5. Teil Schlußvorschrift

§ 15

Diese Verordnung tritt am 31. März 1977 in Kraft.

Bremen, den 24. März 1977
Der Senator für Bildung

außer Kraft